

Eingeschränkter Regelbetrieb

ab 1. März 2021 in unseren Kindertageseinrichtungen

Am 1. März 2021 wird der Betrieb in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegstellen für Kinder unter eingeschränkten Bedingungen gemäß den Regelungen der 9. SARS-CoV-2-EindV-4 aufgenommen. Der **Rechtsanspruch** auf Betreuung gemäß § 24 SGB VIII wird **nicht länger** durch das Infektionsschutzgesetz **eingeschränkt**.

Kinder mit Verdacht auf eine Corona-Infektion dürfen nicht aufgenommen werden. Zeigen Kinder mit SARS-CoV-2-Erkrankungen einhergehende Krankheitssymptome, insbesondere Fieber in Kombination mit trockenem Husten, dürfen sie die Einrichtung nicht besuchen.

Für zu betreuende Kinder ist durch die Eltern vor Beginn der Betreuung nach dem 28. Februar **einmalig eine schriftliche Bestätigung** abzugeben, **mit der sie** verpflichtend **erklären, dass sie ihr Kind jeden Tag frei von einschlägigen COVID 19- Symptomen übergeben** und **dass auch kein Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person bestand.**

Bring- und Abholzeiten der Kinder sind möglichst kurz und Kontakte möglichst reduziert zu halten.

Eingewöhnung

Eine Eingewöhnung findet für alle Kinder im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten nach Maßgaben der 9. SARS-CoV-2-EindV und dieses Erlasses statt. Kinder und der sie begleitende Elternteil müssen frei von Erkältungssymptomen sein. Die **tägliche Anwesenheit** der Eltern **während der Eingewöhnung soll auf ein und dasselbe Elternteil, zeitlich beschränkt und so kurz wie möglich** gehalten werden.

Die Kostenbeiträge für die Monate Januar und Februar werden kurzfristig erstattet, sofern die Notbetreuung nicht in Anspruch genommen wurde. Dies gilt auch für die Zusatzverpflegung.

Einrichtungsleitung